

2930/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.12.2001

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2967/J-NR/2001 betreffend Verteilung der Studienbeihilfen, die die Abgeordneten Mag. Christine Lapp und Genossen am 23. Oktober 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1992 im Rahmen der Budgetbegleitgesetze sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die für sozial bedürftige Studierende mit günstigem Studienfortgang einen Ausgleich bei der Tragung der ab dem Studienjahr 2001/02 geltenden Studienbeiträge bewirken sollen. Es wurde dafür nicht nur das erforderliche Budget für zusätzliche Förderungsmittel bereitgestellt sondern es wurden auch die entsprechenden infrastrukturellen Maßnahmen in der Studienbeihilfenbehörde zur administrativen Abwicklung vermehrter Anträge auf Studienbeihilfe geschaffen. Die Zahl der Bewilligungen zusätzlicher Studienförderungsmaßnahmen ist in einem wesentlichen Ausmaß auch von der Zahl der Anträge auf Studienförderung durch die Studierenden abhängig. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Studienbeihilfenbehörde haben durch verstärkte Information zu Beginn dieses Wintersemesters auf die erweiterten Möglichkeiten der Studienförderung hingewiesen, wie dies auch in den Medien bekannt gegeben wurde.

Ad 1.:

Seit dem Studienjahr 1985/86 ergibt die Entwicklung der bewilligten Studienbeihilfen für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und (ab dem Studienjahr 1994/95) an Fachhochschul-Studiengängen folgendes Bild:

Studienjahr 1985/86	18.721
Studienjahr 1986/87	17.721
Studienjahr 1987/88	17.434
Studienjahr 1988/89	17.167
Studienjahr 1989/90	17.366
Studienjahr 1990/91	18.305
Studienjahr 1991/92	18.205
Studienjahr 1992/93	23.084
Studienjahr 1993/94	24.563
Studienjahr 1994/95	26.736
Studienjahr 1995/96	27.923
Studienjahr 1996/97	29.011
Studienjahr 1997/98	28.251
Studienjahr 1998/99	29.174
Studienjahr 1999/00	29.779
Studienjahr 2000/01	30.079

Zahlen über eine geschlechterspezifische Verteilung liegen für die Vergangenheit nicht vor, werden aber ab dem Studienjahr 2001/02 ausgewertet.

Ad 2.:

Die Zahl der Bezieher von Studienbeihilfe und Studienzuschuss im Studienjahr 2001/02 ist derzeit nicht genau prognostizierbar, da diese wesentlich von den Anträgen auf Studienbeihilfe, die bis 15. Mai 2002 (Ende der Antragsfrist im Sommersemester 2002) gestellt werden, abhängig ist.

Die in den letzten Novellen des Studienförderungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zur Ausweitung des Kreises der Bezieher von Studienbeihilfen und Studienzuschüssen sind geeignet, einen Zuwachs von rund 12.500 Beziehern zu erzielen. Inwieweit es tatsächlich zu einem derartigen Zuwachs kommen wird, hängt wesentlich von der tatsächlichen Inanspruchnahme der zusätzlichen Förderungsmittel durch die Studierenden ab.

Ad 3.:

Ich habe bereits vor etwa einem Jahr eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner, des Finanzministeriums, der Österreichischen Hochschülerschaft und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt, die Ausweitungen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei veranlagten Einkünften auf den Bezug von Studienbeihilfen zu untersuchen. Auf Basis des Endberichtes ist beabsichtigt, in der nächsten Novelle des Studienförderungsgesetzes Maßnahmen zu setzen, die zu einer besseren Berücksichtigung der unter-

schiedlichen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen. Diese Gesetzesänderung wird notwendigerweise über die Problematik der Relation zwischen unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten hinausreichen.

Ad 4.:

Für Studierende mit Kinderbetreuungspflichten bestehen unterschiedliche Maßnahmen, die sowohl in finanzieller wie infrastruktureller Hinsicht fördernd wirken. Sozial bedürftige Studierende mit Kindern erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes eine um 226 € (ATS 3.110,--) erhöhte Studienbeihilfe im Monat. Dies gilt für sämtliche Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind. Die Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe zu Studienbeginn (30 Jahre) erhöht sich, wenn vor Studienbeginn Kinder gepflegt und erzogen wurden.

In besonderen Härtefällen können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen an Studierende mit Kinderbetreuungsverpflichtungen vergeben werden, wenn auf Grund der Kinderbetreuung besondere Schwierigkeiten in Bezug auf den Studienfortschritt entstehen. Im Rahmen dieser Förderung sind auch Zuschüsse zu Kosten der Kinderbetreuung, die wegen der Intensivierung der Studentätigkeit oder wegen Absolvierung eines vorgeschriebenen Praktikums anfallen, möglich.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergibt weiters Subventionen an die Österreichische Hochschülerschaft, die zur Unterstützung von Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten vorgesehen sind. Diese Form der Förderung erfolgt auch unter Beteiligung der einzelnen Hochschülerschaften.

Mit der Novelle BGB1. I Nr. 76/2000 zum Studienförderungsgesetz wurde die Förderung von Studierenden, die sich in der Studienabschlussphase befinden ("Studienabschlussstipendien"), auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Der Bezieherkreis wurde ausgeweitet, wobei insbesondere auf Personen mit Kinderbetreuungspflichten Rücksicht genommen wird. Die auf Grund des Gesetzes erlassenen Richtlinien nehmen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen auf die zeitliche Mehrbelastung durch Berufstätigkeit und Kinderbetreuung bzw. Studium und Kinderbetreuung Rücksicht. Für Studierende mit Kinderbetreuungspflichten erhöht sich das Studienabschlussstipendium um 218 € (ATS 3.000,--) monatlich.

Weiters können Studierende mit Kinderbetreuungspflichten während ihrer Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums Zuschüsse zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten erhalten, und zwar unabhängig von der Form der Kinderbetreuung (Kindergarten, Tagesmutter, etc.).